

Investition aufzunehmen. Für Investitionen, deren Realisierungszeit geringer als ein Jahr ist, kann der Auftraggeber in Abstimmung mit den Auftragnehmern den Abschluß der Vorbereitung für das Planjahr festlegen, in dem die Realisierung vorgesehen ist.

III.

Die Durchführung von Investitionen

1. Die Durchführung der Investitionen hat auf der Grundlage des Investitionsplanes sowie der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmern in kürzester Frist mit dem geringsten materiellen und finanziellen Aufwand und in einwandfreier Qualität zu erfolgen. Es ist darauf zu orientieren, daß sich neu ergebende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Erfindungen und Neuerervorschläge bei Erhöhung des Nutzeffektes auch während der Durchführung noch eingeführt werden, damit die Investitionen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen. Auf diese Zielstellung ist die materielle Interessiertheit der Auftraggeber und Auftragnehmer bzw. ihrer Kollektive und einzelnen Werk tätigen durch Preiszuschläge, Nutzensbeteiligung bzw. Prämien zu richten.
2. Zur Durchführung einer Investition gehören die Ausarbeitung der Projekte bzw. der Projektteile einschließlich ihrer Koordinierung, die Lieferungen und die Bau- und Montageleistungen der Auftragnehmer, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeit auf der Baustelle sowie die Inbetriebsetzung einschließlich der Durchführung des vereinbarten Probebetriebes.
3. Die Projekte enthalten die konstruktive und gestalterische Präzisierung der mit der Vorbereitung festgelegten Lösung und die für die ökonomisch zweckmäßigste Durchführung der Lieferungen und Leistungen endgültige Technologie. Sie enthalten notwendige arbeitshygienische und sicherheitstechnische Erläuterungen für den Ausführenden sowie für den Nutzer. Die Ausarbeitung der Projekte gehört zum Leistungsumfang der General- bzw. Hauptauftragnehmer sowie in der Regel der anderen Liefer- und Leistungsbetriebe. Die in den Investitionsleistungsverträgen zu vereinbarenden Preise schließen die Aufwendungen für die Projekte und deren Koordinierung ein.

Die Ausarbeitung der Projekte erfolgt entsprechend den Erfordernissen der Investitionsdurchführung. Ihren Inhalt und Umfang hat der Liefer- und Leistungsbetrieb festzulegen und auf das für die konzentrierte Realisierung der gesamten Investition unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Übergabe notwendiger Bestands- bzw. Revisionsunterlagen gehört zum Liefer- und Leistungsumfang der Auftragnehmer.

Darüber hinausgehende Regelungen sind zwischen Auftraggeber und den Auftragnehmern vertraglich zu vereinbaren.

Projekte können durch eigene Kräfte der Liefer- und Leistungsbetriebe oder durch von ihnen beauftragte Projektierungseinrichtungen bzw. andere Betriebe ausgearbeitet werden. Sofern mit der Ausarbeitung Projektierungseinrichtungen oder andere Betriebe beauftragt werden, sind Inhalt und Umfang sowie das Recht der Autorenkontrolle vertraglich zu regeln.

4. Für die Durchführung einer Investition ist der Auftraggeber, bei Investitionsprogrammen bzw. -komplexen der Hauptauftraggeber sowie bei Folgeinvestitionen der fachlich zuständige Auftraggeber verantwortlich. Als Hauptauftraggeber können auch Konsortien als zeitweilige juristische Person gebildet werden.

Zur Organisation der kontinuierlichen Zusammenarbeit und Festlegung der Aufgaben bei der Durchführung der Investition sind zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmern auf der Grundlage der bestätigten Kennziffern und Parameter Investitionsleistungsverträge für den gesamten Zeitraum der Durchführung abzuschließen bzw. die während der Vorbereitung der Investition abgeschlossenen langfristigen Verträge in Übereinstimmung mit dem verbindlichen Angebot zu konkretisieren.

Der Auftraggeber ist zur vertraglichen Bindung aller zur Durchführung erforderlichen Lieferungen und Leistungen, deren Koordinierung und einheitlichen Leitung verpflichtet. Diese Pflichten können von ihm einem Generalauftragnehmer vertraglich übertragen werden.

Für die Lieferungen und Leistungen, die der Auftraggeber bzw. Generalauftragnehmer nicht mit eigenen Kräften ausführen kann, bindet er Hauptauftragnehmer bzw. Liefer- und Leistungsbetriebe. Die gesamten Bauleistungen für ein Investitionsvorhaben sind in der Regel einem Baubetrieb zu übertragen. Komplette Anlagen bzw. technologische Linien sind in der Regel von Ausrüstungsbetrieben als Hauptauftragnehmer zu übernehmen.

Es ist Aufgabe der Hauptauftragnehmer, die für ihre Leistungen und Lieferungen erforderlichen Kooperationsbeziehungen einschließlich der Koordinierung der Projekte eigenverantwortlich zu organisieren.

Zur Sicherung einer langfristigen und kontinuierlichen Zusammenarbeit auf ökonomischem, technischem und technologischem Gebiet mit dem Ziel des höchsten Nutzeffektes und der kürzesten Realisierungszeiten der durchzuführenden Investitionen sollen die General- und Hauptauftragnehmer langfristige Kooperationsvereinbarungen mit Nachauftragnehmern abschließen. In geeigneten Fällen ist der Zusammenschluß zu Kooperationsverbänden anzustreben. Das gilt insbesondere dann, wenn gleichartige Investitionen wiederholt vorzubereiten und durchzuführen sind.

Die Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer sind berechtigt, eine Vergütung für die mit ihrer Auftragnehmerschaft verbundenen Leistungen und Risiken nach Maßgabe der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen in den Preis einzubeziehen.